

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1979

Ausgegeben und versendet am 6. Feber 1979

5. Stück

8. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Jänner 1979, mit welcher die Tage vom 8. bis 10. Feber 1979 an den berufsbildenden Pflichtschulen schulfrei erklärt werden.
9. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Jänner 1979 betreffend den Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe.
10. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 9. Jänner 1979, Zahl II-D-1/3—1978, mit der die Verordnung der Gemeinde Draßburg-Baumgarten vom 26. August 1977 aufgehoben wird.

8. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Jänner 1979, mit welcher die Tage vom 8. bis 10. Feber 1979 an den berufsbildenden Pflichtschulen schulfrei erklärt werden.

Auf Grund des § 47 Abs. 6 des Bgld. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1977 wird verordnet:

An den berufsbildenden Pflichtschulen werden die Tage vom 8. bis 10. Feber 1979 schulfrei erklärt.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf

9. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Jänner 1979 betreffend den Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe.

Auf Grund des § 177 der Gewerbeordnung 1973 wird für das Burgenland nachstehender Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt:

- I. Reinigen von Rauchfängen, Abgasfängern und Rauchkanälen. Die Kehr- und Kontrollgebühr für die Reinigung eines Rauchfanges und Abgasfanges setzt sich aus der Grundgebühr und der Geschoßgebühr zusammen. Die Grundgebühr ist das Entgelt für die vorbereitende Tätigkeit zum Kehren. Der Geschoßzuschlag wird für jedes Geschoß berechnet, das der Rauchfang durchläuft. Zwischengeschoße und Mansarden gelten als Geschoß. Vom Fußboden des Dachgeschoßes aufwärts sind je drei volle Meter Rauchfang einschließlich Rauchfangaufsätze als Geschoß zu berechnen. Überlängen von zwei Meter gelten als voll, kürzere Enden bleiben unberechnet. Die Kehrgebühr beträgt einschließlich der Reinigung der Rauchfangssole:

1. Bei schließbaren Rauchfängen mit der Lichtweite von höchstens 3.600 cm ²	
Grundgebühr	S 9,40
Geschoßzuschlag	S 2,45

2. Bei steigbaren Rauchfängen und mehr als 3.600 cm ² Lichtweite	
Grundgebühr	S 11,45
Geschoßzuschlag	S 2,45

3. Bei Bastardrauchfängen, Abgassammeln, Abgasfängen und für Rauchfänge, bei denen Zentralheizungen und Anlagen für Warmwasseraufbereitung angeschlossen sind	
Grundgebühr	S 10,20
Geschoßzuschlag	S 2,45

4. Bei engen Rauchfängen ohne Rücksicht auf den Baustoff, Eisenrohre bei Baracken usw.	
Grundgebühr	S 7,75
Geschoßzuschlag	S 2,25

5. Vorstehende Gebührensätze erhöhen sich wie folgt:

- a) Um 50 Prozent für Rauchfänge, an denen gewerbliche Feuerstätten oder Herde und Kessel von Hotels, Gaststätten, Kaffeehäusern, Pensionen, Erholungsheimen, Spitätern, Heilanstalten, Badeanstalten, Klöstern, Kasernen, Versorgungshäusern, Gemeinschaftsküchen und ähnlichen Wirtschaftsbetrieben angeschlossen sind, sowie für Rauchfänge von Zentralheizungen oder Warmwasserbereitungsanlagen.
- b) Für Häuser, in denen zum Zeitpunkt der Reinigung nur 2 oder mehr Rauchfänge zu kehren sind, erhöhen sich die Gebührensätze von Post 1 bis 4 um 20 Prozent, wo aber nur ein Rauchfang zu kehren ist, erhöhen sich die Gebührensätze in Post 1 bis 4 um 40 Prozent.

c) Bei Rotten, Weilern, Meierhöfen, Kolonien, Einschichten und Einzelanwesen, die vom geschlossenen Ortsbereich mehr als 500 m (vom letzten Haus und über den nächsten gangbaren Weg gemessen) entfernt liegen und bei Streusiedlungen erhöht sich die Kehrgebühr um S 5,05 für das Anwesen.		für Selch- (Räucher-) kammern: Ausbrennen, Belehmen, Reinigen pro Mann und pro angefangene Stunde	S 84,75
6. Bei Dampfkesselrauchfängen und schließbaren Kanälen je angefangenem Meter	S 13,45	Das zum Ausbrennen (Austrocknen) oder Belehmen erforderliche Material hat der Hauseigentümer oder Wohnungsinhaber beizustellen oder zu vergüten.	
7. Kehren von Schläuchen und Rohren je angefangenem Meter	S 3,50	2. Für das nach dem Ausbrennen notwendige Reinigen sind die einfachen Reinigungsgebühren anzurechnen.	
8. Rohbau- sowie Gebrauchabnahme (geschoßweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu- Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden Rauchfang und für jedes Geschoß	S 13,45	3. Rauchdruckprobe zur Feststellung der Dichtheit des Rauchfanges	S 24,45
II. Reinigen von häuslichen Feuerstätten		4. Topografische Bezeichnung der Rauchfangputztürchen, für jedes Türchen einschließlich Material	S 9,10
1. Herd mit einem Backrohr	S 13,00	5. Für die vorgeschriebene jährliche einmalige Untersuchung unbenützter oder anschlußloser Rauchfänge und Rauchleitungen ist die einfache Kehrgebühr zu entrichten.	
2. Jedes weitere Backrohr oder Wasserschiff	S 5,05	6. Für fachmännische Auskünfte außerhalb der festgesetzten Kehrzeit sowie für die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens ist der Rauchfangkehrermeister berechtigt, eine Vergütung von	S 42,40
3. Badeofen	S 9,10	7. Für die Teilnahme des Rauchfangkehrermeisters an der Feuerbeschau ein Pauschalbetrag pro angefangene Stunde	S 101,65
4. Eiserner Ofen ohne Zug	S 7,10	Reisekosten sind in der tatsächlichen Höhe zu vergüten.	
5. Eiserner Ofen mit Zug	S 13,70	8. Die Kommissionstaxe im Standort des Rauchfangkehrermeisters beträgt	S 67,85
6. Wasserkessel, Dämpfer	S 6,75	außerhalb des Standortes	S 91,45
III. Reinigen von Zentralheizungen		Fahrtauslagen sind gesondert zu vergüten.	
1. Zentralheizkessel von 10.000 bis 50.000 Wärmeeinheiten	S 72,85	9. Rußttest (Immissions- und Emissionsmessungen) einschließlich Auswertung (Meßblatt) pro angefangene halbe Stunde	S 56,10
2. Zentralheizkessel, Dampfkessel, Zentralheizungsherde ab 50.000 Wärmeeinheiten je 1000 Wärmeeinheiten	S 1,70	10. Feuerstättenbeschau einschließlich Überprüfungsbefund (Feststellung von baupolizeilichen Mängeln und feuerpolizeilichen Mißständen) pro angefangene halbe Stunde	S 56,10
IV. Reinigen von gewerblichen Feuerstätten		VI. Besondere Gebührenbestimmungen	
1. Wirtschaftskessel (Koch-, Wasch- und Brennkessel)	S 12,20	1. Für bestellte Sonderarbeiten, für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, Sonntagen und arbeitsfreien Samstagen sowie für bestellte Kehrarbeiten von 17 bis 7 Uhr ist die doppelte Gebühr zu entrichten.	
2. Kanal- oder Unterzugsbackofen und Dampfbackofen mit einem Backraum je weiterer Backraum und Zuckerbäckerofen	S 25,50	2. Wird die Kehrarbeit zu dem festgesetzten Kehrtermin verhindert, so hat der Auftraggeber die nachträgliche Kehrung auf seine Kosten zu ver-	
3. Glashaushenanlage pro Meter	S 16,95		
4. Hochdruckdampfkessel je m ² Heizfläche Flammrohrkessel (im kalten Zustand) Rauchrohr- (Heizrohr-) kessel und Lokomobilkessel je m ² Heizfläche für Kessel mit Vorwärmer oder Überheizer im warmen Zustand 100 Prozent Zuschlag	S 20,40		
5. Gewerbliche Küchenherde	S 33,85		
V. Sonstige gebührenpflichtige Arbeiten			
1. Ausbrennen, Austrocknen oder Belehmen (Patschokieren) von Rauchfängen und Rauchabzügen für den angefangenen Meter	S 15,25		

anlassen, ohne von der Zahlungspflicht für die verhinderte Kehrung enthoben zu sein. Die Kehrtermine setzt der zuständige Rauchfangkehrermeister fest.

3. Wird der Rauchfangkehrermeister unabhängig von den festgesetzten Kehrterminen zu einer Kehrarbeit außerhalb seines Wohnsitzes bestellt, so sind die Reisekosten in der tatsächlichen Höhe nach den jeweils der Fahrzeugtype entsprechenden Richtlinien zu vergelten.
4. Treten bei den Kehrarbeiten außergewöhnliche Schwierigkeiten auf (bauliche Anlagen, übermäßige Temperatur), so bleibt die Höhe der Kehrgebühr der freien Vereinbarung zwischen Hauseigentümer oder seinem Vertreter und dem Rauchfangkehrermeister überlassen.
5. Für die Vergütung von Nebenarbeiten, die zur Durchführung der Kehrarbeiten erforderlich sind und in der Kehrordnung und Gebührenordnung nicht angegeben sind, ist eine Gebühr von S 101,65 pro Arbeitsstunde zu entrichten.

VII. Allgemeine Gebührenbestimmungen

1. Die Kehrgebühren sind jährlich oder halbjährlich für jedes Haus zu berechnen. Die Kehrgebühr für Wohnparteien hat der Hauseigentümer oder sein Vertreter zu bezahlen. Die Gebühr der Abzieharbeiten geht auf Rechnung des Bauausführenden.
2. Die Abgeltung der Kehrgebühr durch Zahlung eines zwischen dem Rauchfangkehrermeister und dem Zahlungspflichtigen vereinbarten Pauschalatzes ist zulässig. Dieser darf nicht höher sein als die Summe der Einzelsätze.

3. Über Aufforderung hat der Rauchfangkehrermeister eine Rechnung zu stellen, in der die ausgeführten Arbeiten einzeln angeführt sind. Groschenbeträge der Gesamtrechnung sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

4. Die Umsatzsteuer ist im Höchsttarif nicht inbegriffen.

VIII. Schlußbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1979 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. Juni 1976, LGBl. Nr. 25/1975, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

DDr. Grohotolsky

10. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 9. Jänner 1979, Zahl II-D-1/3—1978, mit der die Verordnung der Gemeinde Draßburg-Baumgarten vom 26. August 1977 aufgehoben wird.

Gemäß § 82 Abs. 2, in Verbindung mit § 79 Abs. 3, Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 i.d.g.F., und § 9 Bgld. Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970, wird die Verordnung der Gemeinde Draßburg-Baumgarten vom 26. 8. 1977 betreffend die Entwidmung vom Gemeingebrauch der im Teilungsplan des Dipl. Ing. Heinrich Aichberger vom 2. 4. 1976, Zl. 136/75, mit g-22-a-b-c-d-e-10-g und k-3-f-k umschriebenen Trennflächen aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Dragschitz